IMT Nuremberg Archives

H – 3136

International Court of Justice

H3136 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 21 July 1948

I certify that Document Number 551-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-551 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3136 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 551-PS No. USA - 551 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 1 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

WFSt/Qu. (Verw.1)

25.6.1944.

Geheime Kommandosache

5 Ausfertigungen

1 Ausfertigung.

KR - Fernschreiben

An

1.) Ob. West

Nachr.: 2.) Chef Gen.St.d.H.

3.) OKL/Lw.Fu.Stab

4.) OKM/1.Skl.

5.) Reichsführer SS - Kommandostab -

6.) Mil.Befh. Frankreich

7.) Mil.Befh. Belgien/Nordfrankreich

8.) W.Befh. Niederlande

9.) OKW/WR.

Bezug: 1.) Führerbefehl Nr.003830/42 g.Kdos. vom 18.10.42 OKW/WFSt.

2.) FS. Ob.West Nr.1750/44 g.K. vom 23.6.44 (nur an OKW/WFSt)

Betr.: Behandlung Kommando-Angehöriger.

1.) Auch nach der Landung der Anglo-Amerikaner in Frankreich bleibt der Befehl des Führers über die Vernichtung von Terror- und Sabotagetrupps vom 18.10.42 voll aufrecht erhalten.

Ausgenommen bleiben feindliche Soldaten in Uniform im unmittelbaren Kampfgebiet des Landekopfes, das heisst im Bereich der in vorderer Linie kämpfenden Divisionen sowie der Reserven bis einschl. Gen.Kdos., gemäss Ziff.5) des grundlegenden Befehls vom 18.10.42.

2.) Alle ausserhalb des unmittelbaren Kampfgebietes angetroffenen Angehörigen von Terror- und Sabotagetrupps, zu denen grundsätzlich alle Fallschirmabspringer rechnen, sind im Kampf niederzumachen. In Sonderfällen sind sie dem SD zu übergeben.

3.) Sämtliche ausserhalb des Kampfgebietes der Normandie eingesetzten Truppen sind über die Pflicht der Vernichtung feindlicher Terror- und Sabotagetrupps kurz und bündig nach den hierfür erlassenen Bestimmungen zu unterrichten.

093332

H3136 - 0004

H3136 – 0005

4.) Ob. West meldet ab sofort täglich, wieviel Saboteure auf diese Weise liquidiert sind. Das gilt vor allem auch für die Unternehmen der Militärbefehlshaber. Die Zahl soll täglich im Wehrmachtbericht bekanntgegeben werden, um damit eine abschreckende Wirkung auszuüben, wie sie schon gegenüber den früherer Kommando-Unternehmen auf gleiche Weise erreicht ist.

OKW/WFSt/Qu. (Verw.1)
Nr. 006688/44 g.Kdos.

Nach Abgang:

Qu.(Verw.1) zugl.Fernschreiben	1.Ausf.
Op (H)	2. "
Op (M)/ (L) / Ktb.	3. "
VO Ausland	4. "
VO W Pr	5. "

Abschrift am 18.8. an Chef d. Sicherheitspolizei und des SD gesandt.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
USA Exhibit 551
Filed Jan 7, 1946

WFSt/ Qu.(Verw.1)

F.H.Qu., den 25.6.1944

Geheime Kommandosache

5 Ausfertigungen.
.Ausfertigung.

WR
~~SSD~~ - F e r n s c h r e i b e n

an

1) Ob.West
2) nachr.: Chef Gen.St.d.H.
3) " OKL/Lw.Fü.Stab
4) " OKM/ 1.Skl.
5) " Reichsführer /// - Kommandostab -
6) " Mil.Befh.Frankreich
7) " Mil.Befh.Belgien/Nordfrankreich
8) " Wehrm.Befh.Niederlande
9) " OKW/WR

Bezug: 1) Führerbefehl Nr.003830/42 gK.vom 18.10.42 OKW/WFSt.
2) FS Ob.West Nr.1750/44 gK.vom 23.6.44 (nur an OKW/WFSt)

Betr.: Behandlung Kommando-Angehöriger.

1.) Auch nach der Landung der Anglo-Amerikaner in Frankreich bleibt der Befehl des Führers über die Vernichtung von Terror- und Sabotagetrupps vom 18.10.1942 voll aufrecht erhalten.

2.) ~~Der Befehl gilt nicht für die Behandlung derjenigen feindlichen~~ Soldaten in Uniform, ~~die~~ im unmittelbaren Kampfgebiet des Landekopfes, ~~durch die dort eingesetzten eigenen Truppen im offenen Kampf gefangengenommen werden oder sich ergeben. Als im unmittelbaren Kampfgebiet eingesetzte eigene Truppen gelten in diesem Sinne die~~ in vorderer Linie kämpfenden Divisionen sowie die Reserven bis einschl. Gen.Kdos., ~~ebensowenig gilt diese Anordnung gegenüber nach Kämpfen auf See in unsere Hand gefallenen oder nach Kämpfen in der Luft durch Fallschirmabsprung ihr Leben zu retten versuchende feindliche Soldaten.~~

3.) Alle ausserhalb des unmittelbaren Kampfgebietes ~~[illegible]~~ angetroffenen Angehörigen von Terror- und Sabotagetrupps sind im Kampf niederzumachen. In Sonderfällen sind sie dem SD zu übergeben.

-2-

H3136 – 0006

A 093334

H3136 – 0007

3.) ~~4.)~~ Sämtliche ausserhalb des Kampfgebietes der Normandie eingesetzten Truppen sind über die Pflicht der Vernichtung feindlicher Terror- und Sabotagetrupps kurz und bündig ~~zu belehren~~.

5.) Ob.West meldet ab sofort täglich, wieviel Saboteure auf diese Weise liquidiert sind. Die Zahl soll täglich im Wehrmachtbericht bekanntgegeben werden, um damit eine abschreckende Wirkung auszuüben, wie sie schon gegenüber den früheren Kommando-Unternehmen auf gleiche Weise erreicht ist. Das gilt vor allem auch für die Unternehmen der Militärbefehlshaber.

gez.:

OKW/WFSt/Qu.(Verw.1)
Nr.006688/44 g.Kdos.

Nach Abgang:
Op.(H) 2.Ausf.
Op.(M)/(L)/Ktb. 3.Ausf.
VO Ausland 4. Ausf.
VO.W.Pr. 5. "

A 093335

H3136 - 0008

Schreiben — Geheime Kommandosache

An

1.) Ob. West
Nachr.: 2.) ~~K. Chef Gen.St.d.H.~~
" 3.) OKL/Lw.Fü.Stab
" 4.) OKL/1.Skl.
" 5.) Reichsführer SS - Kommandostab -
" 6.) Mil.Befh. Frankreich
" 7.) Mil.Befh. Belgien/Nordfrankreich
" 8.) M.Befh. Niederlande
" 9.) OKW/WR
" 10.) Ob. Südwest

mit Aufforderung!

Bezug: 1.) Führerbefehl Nr. 003830/42 g.K. v.18.10.42 OKW/WFSt
2.) FS. Ob.West Nr.1750/44 g.K. v.23.6.44 (nur an OKW/WFSt)

Betr.: Behandlung Kommando-Angehöriger.

1.) Auch nach der Landung der Anglo-Amerikaner in Frankreich bleibt der Befehl des Führers über die Vernichtung von Terror- und Sabotagetrupps vom 18.10.42 voll aufrecht erhalten.

Ausgenommen bleiben feindliche Soldaten in Uniform im unmittelbaren Kampfgebiet des Landekopfes, das heisst im Bereich der in vorderer Linie kämpfenden Divisionen sowie der Reserven bis einschl. Gen.Kdos., gemäss Ziff.5) des grundlegenden Befehls vom 18.10.42.

2.) Alle ausserhalb des unmittelbaren Kampfgebietes angetroffenen Angehörigen von Terror- und Sabotagetrupps, zu denen grundsätzlich alle Fallschirmabspringer rechnen, sind im Kampf niederzumachen. In Sonderfällen sind sie dem SD zu übergeben.

3.) Sämtliche ausserhalb des Kampfgebietes der Normandie eingesetzten Truppen sind über die Pflicht der

A 093336

H3136 – 0009

Vernichtung feindlicher Terror- und Sabotagetrupps kurz und bündig nach den hierfür erlassenen Bestimmungen zu unterrichten.

4.) Ob. West meldet ab sofort täglich, wieviel Saboteure auf diese Weise liquidiert sind. Das gilt vor allem auch für die Unternehmen der Militärbefehlshaber. Die Zahl soll täglich im Wehrmachtbericht bekanntgegeben werden, um damit eine abschreckende Wirkung auszuüben, wie sie schon gegenüber den früheren Kommando-Unternehmen auf gleiche Weise erreicht ist.

Zusatz für Ob. Südwest:

Auf dem italienischen Kriegsschauplatz ist sinngemäss zu verfahren.

gez. K e i t e l
OKW/WFSt/Qu. (Verw.1)
Nr.006688/44 g.Kdos.

F.d.R.:

Oberst d.G.

Nach Abgang:
2. Op (H)
2. Op (M) / (L) / Ktb.
2. VO Ausland
1. VO W Pr

A 093337

H3136-0009A

VSA - 551
PS - 551

H-3136

RF 1458

EXHIBIT U.S.A. 551 (551-PS)

EXHIBIT U.S.A.

551

(551-PS)

093351

H3136 – 0010

H3136-0011

6 Pages

H3136-0012

296

EXHIBIT U.S.A. 551 (551-PS)